

► Kostenrecht

Aufgepasst bei der Nebenintervention

| Regelt ein Vergleich, dem der Nebenintervenient ausdrücklich zugestimmt hat, nur, wie die Kosten des Rechtsstreits zwischen den Parteien des Rechtsstreits verteilt werden, ohne die Kosten der Nebenintervention zu erwähnen, schließt dies regelmäßig einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten aus. |

Bei bestrittenen Forderungen aus Bauverträgen gehört die Streitverkündung an Vor-, Nach- oder Subunternehmer zum Alltag. Soll der Nebenintervenient vertreten werden, müssen die Kosten von Anfang an im Blick sein, wie die Entscheidung des BGH vom 4.2.16 zeigt (IX ZB 28/15, Abruf-Nr. 184202). Nach § 101 Abs. 1 ZPO sind die Kosten der unselbstständigen (nicht streitgenössischen) Nebenintervention dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit dieser nach den §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen muss. Beenden die Parteien den Rechtsstreit durch Vergleich, an dem der Nebenintervenient nicht teilnimmt, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten daher nach der im Vergleich geregelten Kostentragungspflicht zwischen den Parteien (BGH NJW 03, 1948; NJW 11, 3721; BauR 14, 584).

PRAXISHINWEIS | Diese Grundregel ist jedoch dispositiv. Der Nebenintervenient kann mit den Parteien im Rahmen eines Vergleichs abweichende Regelungen treffen. Dies setzt voraus, dass der Nebenintervenient sich am Vergleich beteiligt, indem er dem Abschluss des Vergleichs zustimmt. Genau dies war im konkreten Fall geschehen. Stimmen Sie einem Vergleich also nur zu, wenn er auch die Kosten der Nebenintervention sachgerecht regelt.

► Aktuelle Gesetzgebung

Datenschutz für Verbraucher besser durchsetzbar

| Das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes“ (BGBl. I, 233) tritt am 1.10.16 in Kraft. Dabei ist Folgendes zu beachten: |

Der Gesetzgeber hat durch Änderungen im UKlaG die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass anspruchsberechtigte Stellen nach § 3 Abs. 3 S. 1 UKlaG aufgrund von § 2 UKlaG auch gegen datenschutzrechtliche Verstöße vorgehen können. Möglich sind Abmahnungen und Unterlassungsklagen.

PRAXISHINWEIS | Abmahnungen und Unterlassungsklagen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Dies ist Anlass genug, zu überprüfen, ob die Verbraucherschützenden Datenschutzvorschriften (vor allem des BDSG) eingehalten werden. Dabei sollten Sie auch die bald relevante EU-Datenschutzgrundverordnung beachten.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 184202

Beim Vergleich stets
auf die Kosten
achten

Prüfen Sie, ob der
Datenschutz
beachtet wird

Primär geht es um Regelungen,

- die die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer regeln (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 Buchst. a UKlaG),
- die die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer regeln (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 Buchst. 6 UKlaG).

Jeweils muss gegeben sein, dass die Daten „zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftstei, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“. Regelungen über eine Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 UKlaG liegen nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, um ein rechtsgeschäftliches oder rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis mit dem Verbraucher zu begründen, durchzuführen oder zu beenden.

► Mietrecht

Betriebskosten: Vermieter darf Mindestmüllmenge festlegen

§ 556a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 BGB gestattet es, verursachungsabhängige Betriebskosten nicht zu 100 Prozent nach erfasster Verursachung umzulegen, sondern in gewissem Umfang verursachungsunabhängige Kostenbestandteile in die Umlage einzubeziehen. Nach dieser Maßgabe ist es zulässig, bei der Betriebskostenabrechnung der Müllbeseitigung am Maßstab des verursachten und erfassten Restmülls eine angemessene Mindestmenge zu berücksichtigen. |

Mietnebenkosten werden auch als die zweite Miete bezeichnet. Sie sind in den letzten Jahren immer stärker gestiegen, sodass auch der Streit um ihre Berechtigung dem Grunde wie der Höhe nach häufiger und intensiver geführt wird. Für den Vermieter als Mandanten ist es wichtig, möglichst schon im Vertrag rechtssicher zu regeln, wer welche Kosten trägt, und im Streitfall seinen Ersatzanspruch durchzusetzen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu kennen, ist dabei unabdingbar. Der BGH (6.4.16, VIII ZR 78/15, Abruf-Nr. 185748) hat nun grundsätzlich dazu entschieden, wie der nicht abdingbare § 556a BGB auszulegen ist.

MERKE | Der BGH sieht einerseits das Ziel der Abrechnungs- und Kostengerechtigkeit, andererseits die Gefahr, dass ohne Mindestbeiträge ein Anreiz geschaffen wird, den eigenen Verursachungsanteil zu verschleiern, etwa durch illegale Müllentsorgung. Der Vermieter hat danach auch die Möglichkeit, auf entsprechende Regeln der Kommunen über abzurechnende Müllmindestmengen zu reagieren.

Betroffene
Vorschriften



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 185748

Das berücksichtigt
der BGH